

1576 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1976 betreffend einen Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik

Der vorliegende Staatsvertrag räumt dem Leiter eines Konsulates jene Rechte ein, die auch Diplomaten gewährt werden und die im wesentlichen in der Gewährung der vollen Immunität bestehen. Der gegenständliche Konsularvertrag besteht aus fünf Abschnitten. Der erste Abschnitt ist den Begriffsbestimmungen gewidmet. Der zweite normiert die Voraussetzungen, die für die Errichtung eines Konsulates gegeben sein müssen und legt ferner fest, wer zu einem Konsul ernannt werden kann. In einem dritten Abschnitt werden die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten dargelegt, welche der Empfangsstaat dem Konsulat sowie den Mitgliedern des Konsulates zu gewähren hat. Im vierten Abschnitt werden die konsularischen Aufgaben festgehalten. Der fünfte Abschnitt enthält die Schlußbestimmungen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. November 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1976 betreffend einen Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 11 09

P o l s t e r
Berichterstatter

B ü r k l e
Obmann